



| | | |
|--|---------------|------------|
| Beschlussvorlage 2026/137 | Referat | Stadtwerke |
| | Abteilung | Stadtwerke |
| | Verfasser(in) | Werke |

| | | |
|-----------------|-------------------|-----------------------|
| Gremium | Termin | Vorlagenstatus |
| Stadtrat | 23.04.2026 | öffentlich |

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg

Vorschlag zum Beschluss:

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende

Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg

vom

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg vom 25.02.2019 in der Fassung vom 23.09.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Gebühren

| | |
|---|------------|
| 2.1. Kindergräber | 550,-- € |
| 2.2. Wahlgrabstätten (einstellig) | 1.470,-- € |
| 2.3. Wahlgrabstätten (zweistellig) | 2.000,-- € |
| 2.4. Wahlgrabstätten (dreistellig) | 2.530,-- € |
| 2.5. Urnenerdgrabstätten | 1.340,-- € |
| 2.6. Urnenwandnischen für 4 Urnen | 1.945,-- € |
| 2.7. Urnenwandnischen für 3 Urnen | 1.895,-- € |
| 2.8. Urnenwandnischen für 2 Urnen | 1.845,-- € |
| 2.9. Urnenbestattung in einem von Bäumen geprägten Grabfeld | 2.388,-- € |
| 2.10. Urnenbestattung in einer besonders gestalteten Grabanlage | 2.803,-- € |
| 2.11. Grabstätten für anonyme Erdbestattung | 1.323,-- € |
| 2.12. Grabstätten für anonyme Urnenbestattung | 1.206,-- € |

| | | |
|------------------|---------------------------|-----------------------------|
| anwesend: | für den Beschluss: | gegen den Beschluss: |
|------------------|---------------------------|-----------------------------|



- 2.13. Grabstätten für die Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten, Embryonen und Feten“ 150,-- €

2. § 6 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 6
Zuschläge zu den Grabstättengebühren**

- (1) Verlegung von Porphyrrandplatten in Friedhofsteilen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- | | |
|-----------------|----------|
| 1.1. Einzelgrab | 190,-- € |
| 1.2. Doppelgrab | 210,-- € |
| 1.3. Urnengrab | 140,-- € |
- (2) Herstellung von Grabfundamenten
- | | |
|-------------------------------|----------|
| 2.1. Einzelgrab und Urnengrab | 200,-- € |
| 2.2. Doppelgrab | 400,-- € |
| 2.3. Kindergrab | 100,-- € |
- (3) Schrifttafeln für Urnenwandnischen 250,-- €“

3. § 7 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 7
Leichenhausgebühren**

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr pro angefangenem Nutzungstag (Kalendertag) | 40,-- € |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Verstorbene ab sechs Jahren pro angefangenem Nutzungstag (Kalendertag) | 59,-- € |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Urnen (bei Urnenbestattungen) pro angefangener Nutzungswoche | 49,-- € |

Bei der Ermittlung der Nutzungstage sind Sams-, Sonn- und Feiertage in vollem Umfang mitzurechnen. Die Höchstgebühr je Nutzungsfall beträgt in den Fällen der Ziffer (1) 280,-- €, in den Fällen der Ziffer (2) 413,-- € und in den Fällen der Ziffer (3) 245,-- €.“

4. § 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

**„§ 9
Verwaltungsgebühren**

- | | |
|--|-----------|
| (1) Verwaltungsgebühr bei Bestattung in Friedberg | 239,-- € |
| (2) Verwaltungsgebühr ohne Bestattung in Friedberg | 120,-- €“ |



5. § 10 erhält folgende neue Fassung:

„§ 10

Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungsräume, des Abschiedsraums, der Aussegnungshalle und der Leichenkühlzellen im städtischen Friedhof Herrgottsruh

| | | |
|------|---|----------|
| (1) | Benutzung des Abschiedsraums | 125,-- € |
| (2) | Benutzung der Aussegnungshalle | |
| 2.1. | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 125,-- € |
| 2.2. | Verstorbene ab 6 Jahren | 175,-- € |
| (3) | Benutzung der Leichenkühlzellen | |
| 3.1. | Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlzellen beträgt für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr pro angefangenem Nutzungstag (Kalendertag) | 10,-- € |
| 3.2. | Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlzellen beträgt für Verstorbene ab 6 Jahren pro angefangenem Nutzungstag (Kalendertag) | 15,-- € |

Bei der Ermittlung der Nutzungstage sind Sams-, Sonn- und Feiertage in vollem Umfang mitzurechnen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 05.05.2026 in Kraft.

Friedberg, den

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



1. Anlass

Gemäß Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen regelmäßig zu kalkulieren. Die letzte Gebührenkalkulation für die Bestattungseinrichtungen umfasste die Jahre 2024 und 2025. Für die Jahre 2026 und 2027 hat die Werkleitung eine Gebührenkalkulation durchgeführt. Die Gebühren werden durch die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung festgesetzt, die entsprechend durch den Stadtrat zu ändern ist.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus der Betriebssatzung der Stadtwerke Friedberg.

2. Grundlagen der Gebührenkalkulation

Für die Gebührenkalkulation der Jahre 2026 und 2027 hat die Werkleitung die gleichen Grundsätze angewandt wie in der Kalkulation der Jahre 2024 und 2025:

- Der kalkulatorische Zinssatz beträgt unverändert 3,0 %.
- Die Gebührenkalkulation erfolgt wie in der laufenden Gebührenkalkulationsperiode verursacherbezogen mit einer 50%-tigen Umlegung der Fixkosten auf alle Grabarten.
- Die Äquivalenzziffern (= Verhältnis der Grabarten untereinander) bleiben unverändert:

| | |
|------------|-----|
| Urnerdgrab | 0,8 |
| Einzelgrab | 1,0 |
| Doppelgrab | 1,8 |
- Der grünpolitische Wert der Friedhöfe ist mit pauschal 5 % gebührenmindernd zu berücksichtigen, Vorhalteflächen sind entsprechend auszuscheiden.
- Die in den Jahren 2024 und 2025 entstandenen Unterdeckungen entsprechen dem grünpolitischen Wert bzw. den anteiligen Kosten der Vorhalteflächen und werden nicht in die neue Kalkulationsperiode vorgetragen.
- Die bisherigen Einnahmen aus Dienstleistungen sind nicht mehr gebührenmindernd anzusetzen, da sie künftig durch zusätzliches Personal wahrgenommen werden sollen.

3. Gebührenentwicklung

Die Stadt Friedberg erhebt seit dem Jahr 2004 im Friedhofsbereich kostendeckende Gebühren nach dem Kommunalen Abgabengesetz. Aufgrund der gebührenrechtlichen Vorgaben können jedoch nicht alle nach Handelsrecht entstehenden Aufwendungen gedeckt werden. Die jetzigen Gebührensätze gelten unverändert seit dem Februar 2024.



4. Analyse der Fallzahlen

In den Jahren seit 2020 sind die Sterbezahlen in Friedberg in etwa unverändert geblieben.

Bei den Grabneukäufen hält der Trend zu kleineren Grabstätten, insbesondere zu Urnengrabstätten, an. Zur Verdeutlichung sei hier, basierend auf dem Jahr 2022, auf das Verhältnis bei Neukäufen und Verlängerungen (also „im Bestand“) hingewiesen:

| Grabart | Neukäufe | Verlängerung |
|------------|----------|--------------|
| Urnengrab | 79 % | 17 % |
| Einzelgrab | 15 % | 24 % |
| Doppelgrab | 6 % | 59 % |

5. Ergebnisse der Gebührenkalkulation

Nach den Ergebnissen der Gebührenkalkulation kann festgestellt werden, dass die Grabgebühren im Schnitt um ca. 11 % ansteigen. Gründe hierfür sind die aufgrund der Tarifabschlüsse deutlich gestiegenen Personalkosten, die gestiegene Sachaufwendungen, z.B. Energiekosten, Abfallbeseitigung oder Wartungen sowie der auf 5 % reduzierte Abzug des grünpolitischen Werts (nach Hinweis der überörtlichen Rechnungsprüfung). Auch die Zahl der anzusetzenden Fälle ist um ca. 8 % zurückgegangen, was insbesondere auf die steigenden Grabaufösungen sowie die konkreten Zahlen der Grabverlängerung 2026 und 2027 zurückzuführen ist. Bei den Gebühren für die Aussegnungshalle, die Aufbahrung und die Verwaltung ergeben sich aus der Gebührenkalkulation kleinere Anpassungen. Die Gebühren für weiterverrechnete Nebenleistungen (z.B. Grabfundamente, Grabplatten für Urnenwand) sollten den allgemein gestiegenen Preisen in diesem Bereich angepasst werden, damit die den Stadtwerken entstehenden Kosten auch vollständig umgelegt werden.

In der beiliegenden ausführlichen Gebührenkalkulation sind alle relevanten Zahlen dargestellt und erläutert. Nachfolgend werden die Änderungen nochmals kurz zusammengefasst:

| Grabart / Tatbestand | Gebühr bisher | Gebühr neu |
|---|----------------|------------|
| Kindergrabstätte | 485 € | 550 € |
| Wahlgrabstätte (einstellig) | 1.318 € | 1.470 € |
| Wahlgrabstätte (zweistellig) | 1.793 € | 2.000 € |
| Wahlgrabstätte (dreistellig) | 2.215 € | 2.530 € |
| Urnenerdgrabstätte | 1.200 € | 1.340 € |
| Urnwandnische 4 Urnen | 1.650 € | 1.945 € |
| Urnwandnische 3 Urnen | 1.600 € | 1.895 € |
| Urnwandnische 2 Urnen | 1.550 € | 1.845 € |
| Urnbestattung in einem von Bäumen geprägten Grabfeld | 2.000 € | 2.388 € |
| Urnbestattung in einer besonders Gestalteten Grabanlage | 2.200 € | 2.803 € |
| Grabstätten für anonyme Erdbestattung | 1.205 € | 1.323 € |
| Grabstätten für anonyme Urnenbestattung | 1.000 € | 1.206 € |
| Ehrengrabstätten | keine Gebühren | entfällt |



| Grabart / Tatbestand | Gebühr bisher | Gebühr neu |
|-------------------------------------|----------------------|-------------------|
| Porphy-Randplatten Einzelgrab | 180 € | 190 € |
| Porphy-Randplatten Doppelgrab | 200 € | 210 € |
| Porphy-Randplatten Urnengrab | 130 € | 140 € |
| Grabfundament Einzel- und Urnengrab | 180 € | 200 € |
| Grabfundament Doppelgrab | 360 € | 400 € |
| Grabfundament Kindergrab | 90 € | 100 € |
| Schrifttafeln Urnenwandnischen | 200 € | 250 € |
| Verwaltungsgebühr mit Bestattung | 210 € | 239 € |
| Verwaltungsgebühr ohne Bestattung | 105 € | 120 € |

6. Umsetzung

Für die Umsetzung der neuen Gebühren ist eine Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg erforderlich. Nach der Sitzung des Stadtrates erfolgt die Ausfertigung der Satzung und die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Friedberg. Die neuen Gebühren gelten dann ab dem 05.05.2026.